Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 1

Rubrik: Revision Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1.1.73 sind einige Änderungen im VR und einige Anpassungen von Ansätzen im VRA an die Teuerung vorgenommen worden.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

Ziffer	Verwaltungsreglement
111	Für den Erlass der Marschbefehle und der Behandlung der Mutationen kann der Einheits-Kdt einen Wehrmann bis zu zwei Tagen aufbieten.
287, Abs. 1	Stückgutsendungen können nur bis zu einem Bruttogewicht von 2000 kg mit Stückgutfrachtbriefen aufgegeben werden. Für Sendungen ab 2001 kg sind Wagenladungsfrachtbriefe zu verwenden.
336	Für die Trainbundespferde und Bundesmaultiere haben die Übernehmer die volle Schatzung zu bezahlen und somit Anrecht auf Mietgeld wie für Lieferantenpferde. Die Bestimmung unter dem bisherigen Buchstaben d fällt somit dahin.
414/e, 420 und 421	Die Offiziersbedienten für die Rekrutenschulen sowie Kaderschulen und Kaderkurse (ohne Kurse, die als WK/EK zählen) sind beim Stab der Gruppe für Ausbildung, Zentralstelle für Offiziersbediente, anzufordern.
424, Abs. 1	Sofern keine Offiziersbediente von der Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden können, werden vom Kommandant Hilfsbediente angestellt.
431, Abs. 1	Die Büromaterialbestellungen (Form. 17.24) sind nicht mehr über das OKK, sondern direkt an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, zu senden.
	Anhang zum Verwaltungsreglement
5	Die Entschädigung für Geistliche, die nicht Feldprediger sind, wurde auf Fr. 40.—erhöht.
16	Die Ansätze für die Pensionszulage und Dienstreisezulage wurden um je Fr. 1.—erhöht.
35	Die Ansätze für die Pferdebegleiter sind der Teuerung angepasst worden.
36	Das Mietgeld für die Pferde und Maultiere ist auf Fr. 15.— je Tier und Tag erhöht worden.
38	Die Entschädigung für eingemietete Militärhunde wurde auf Fr. 6.— je Tier und Tag festgesetzt.
39	Die Geld- oder Naturalverpflegung für Militärhunde beträgt Fr. 3.50.
41	Das Mietgeld für eingemietete Brieftauben ist neu auf 25 Rp. je Tier und Tag festgesetzt.
49	Die Entschädigung für die Benützung der privaten Skischuhe ist auf Fr. 1.— je effektiver Benützungstag festgesetzt. Die Entschädigung darf nach Weisung des Ausbildungschefs nur an die im eigentlichen Gebirgseinsatz stehenden Wehrmänner (ohne rückwärtige Dienste, Hilfspersonal, Motorfahrer, Spezialisten usw.) und nur für die effektiv geleisteten Ausbildungstage im Gebirge vergütet werden.
50	Die Entschädigung für die Hilfsbedienten in Of Kursen ist pro Of und höherer Uof auf Fr. 2.50 je Tag festgesetzt. Die Entschädigung ist durch den Rechnungsführer an den Hilfsbedienten auszubezahlen unter Abzug des AHV-, IV- und EO-Beitrages.

Administrative Weisungen Nr. 4 vom OKK Die Beiträge für die AHV, IV und EO betragen neu 4,5 %. Es ist genau um-1 schrieben, von welchen Arbeitnehmern die Rechnungsführer Beiträge erheben müssen. 2.1 Die Ziffer 6.7 der AW Nr. 1 wird aufgehoben und für die Wäsche des Verpflegungsdienstes (Küchen-, Bäcker- und Metzgerschürzen, Tücher, Fleischtragmäntel usw.) erweitert. Für Überlebensübungen dürfen keine lebenden Tiere abgegeben werden. 2.2 Die Pensionspreise gemäss Ziffer 2.6 der AW Nr. 3 sind für Gaststätten auf 2.3 Fr. 13.— und Militärkantinen auf Fr. 12.— erhöht worden. Der Bezug von Lebensmitteln im freien Handel, die auf der Preisliste des OKK 2.4 aufgeführt sind, ist mit Ausnahme von Ziffer 193, Abs. 2 VR, nicht gestattet.

Das Vergraben von Abfällen aller Art auf Übungs- und Biwakplätzen ist ver-

Tankstellenverzeichnis

boten.

3.1

Es sind einige Änderungen und Ergänzungen auf den 1.1.73 in Kraft getreten.

Oberst Zehnder, UA Chef Kom D OKK

Neue AHV-Nummern

Ab April 1972 wurden neue AHV-Nummern eingeführt. Obwohl die bisherigen AHV-Nummern — seit Ende 1947 sind über 8 Millionen Personen identifiziert worden — ihren Zweck bis jetzt bestens erfüllten, wurden anderseits einige Lücken immer mehr als Mangel empfunden, so die wechselnde Länge (8–10 Stellen), die mehrdeutige Interpretation bei einigen Merkmalen und mangelnde Kontrollmöglichkeiten.

Die neue Nummer setzt sich einheitlich aus elf Stellen zusammen, die durch Punkte in 4 Zifferngruppen unterteilt sind. Grundsätzlich entsprechen die ersten 8 Ziffern der bisherigen Nummer und werden als *Stammnummer* bezeichnet.

Die erste Zifferngruppe hält die ersten 3 Buchstaben des Familiennamens fest (auf Grund einer alphabetischen Aufteilung schweizerischer Familiennamen nach ihrer Häufigkeit). Die zweite Zifferngruppe setzt sich aus den 2 letzten Stellen des Geburtsjahres zusammen.

Die dritte Zifferngruppe ist dreistellig. Die erste Zahl bezeichnet das Quartal, in welchem der Versicherte geboren ist, sowie sein Geschlecht. Die zwei folgenden Zahlen geben den Geburtstag innerhalb des Quartals wieder. So bedeutet beispielsweise die Zifferngruppe 687, dass es sich um eine Frau handelt, die am 87. Tag des 2. Quartals, das heisst am 25. Juni, geboren ist.

Neu ist die letzte Zifferngruppe, die nun einheitlich 3 Stellen umfasst. Die ersten 2 Ziffern bilden die Ordnungsnummer; sie dient wie bisher zur Unterscheidung von Personen mit gleichen Stammnummern, trennt neu aber gleichzeitig Schweizer und Ausländer. Die letzte Zahl ist eine Kontrollziffer; sie wird nach einem mathematischen Schlüssel ermittelt. Mit der Kontrollziffer wird die AHV-Nummer gegen Fehlerquellen gesichert und damit die bisher fehlende, aber unerlässliche Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Die Zuteilung und Registrierung der AHV-Nummern besorgt ausschliesslich die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf.